

---

## S 22 AS 468/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Grundsicherungsträger ist im Fall einer vorläufigen Bewilligung ( <a href="#">§ 41a SGB II</a> ) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Anwendungsbereich des <a href="#">§ 67 Abs. 4 SGB II</a> nicht daran gehindert, die vorläufige Leistungsbewilligung jedenfalls während des noch laufenden Bewilligungsabschnitts nach <a href="#">§ 48 SGB X</a> auch rückwirkend für die Vergangenheit aufzuheben.
Normenkette	SGB 10 <a href="#">§ 48</a> SGB 2 <a href="#">§ 41a</a> SGB 2 <a href="#">§ 67 Abs 4</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 468/21
Datum	08.04.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 1610/22
Datum	22.11.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 8. April 2022 wird zur¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat auch die auÄrgerichtlichen Kosten der KlÄger im Berufungsverfahren zu erstatten.

---

## **Tatbestand**

Die Klager wenden sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die vom Beklagten geltend gemachte Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen i.H.v. insg. 992,88 €.

Der 1975 geborene Klager zu 1) steht seit dem 1. Februar 2019 beim Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Klager zu 2) und zu 3) sind die 2005 bzw. 2001 geborenen Kinder des Klagers, die sich zeitweise beim Klager zu 1), berwiegend jedoch bei der ehemaligen Ehefrau des Klagers zu 1) aufhalten. Die jeweiligen Leistungsbewilligungen erfolgten hierbei jeweils zunchst, unter der Begrndung des Bestehens einer temporren Bedarfsgemeinschaft, nach [ 41a Abs. 1 SGB II](#) vorlufig.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2020 bewilligte der Beklagte dem Klager zu 1) (und den Klagern zu 2 und zu 3) vorlufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fr die Zeit vom 1. August 2020 bis 31. Januar 2021. Der Beklagte bercksichtigte fr den Klager zu 1) hierbei den monatlichen Regelbedarf von 432,- €, fr die Klager zu 2) und zu 3) einen Regelbedarf in Abhngigkeit zu den tatschlichen Anwesenheitszeiten beim Klager zu 1). Ferner bercksichtigte er die tatschlich anfallenden Kosten fr Unterkunft und Heizung i.H.v. insg. 580,- € monatlich. Der bewilligte Betrag belief sich auf 401,06 € fr August 2020, 959,30 € fr September 2020, 1.096,80 € fr Oktober 2020, 1.160,40 € fr November 2020, 1.245,20 € fr Dezember 2020 und auf 1.139,20 € fr Januar 2021. Der Beklagte fhrte hierzu u.a. aus, dass, da die vorausgegangene Bewilligungsentscheidung vorlufig ergangen sei, auch diese Weiterbewilligungsentscheidung mit gleicher Begrndung vorlufig ergehe ([ 67 Abs. 5](#) i.V.m. [ 41a Abs. 1 SGB II](#)). Der Beklagte wies darauf hin, dass, wenn im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorlufig zu hohe Leistungen erbracht wrden, die sich daraus ergebenden berzahlungen auf die abschlieend bewilligten Leistungen anzurechnen seien. berzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, seien zu erstatten. Ergehe innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschlieende Entscheidung, glten die vorlufig bewilligten Leistungen als abschlieend festgesetzt.

Am 15. Dezember 2020 teilte der Klager zu 1) dem Beklagten per E-Mail mit, dass er durch einen Lohnsteuerausgleich 2019 einen Betrag i.H.v. 1.090,34 € erlangt habe. Dieser Betrag ist dessen Konto am 27. Oktober 2020 gutgeschrieben

---

worden.

Nachdem der Beklagte den Klager zu 1) mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 zur beabsichtigten Aufhebung der Leistungsbewilligung fur Oktober 2020 und zur Erstattung der in diesem Zeitraum zu Unrecht gewahrter Leistungen angehort hatte, hob der Beklagte mit Bescheid vom 30. Dezember 2020 den Bescheid vom 14. Juni 2020 teilweise betr. den Monat Oktober 2020 auf und forderte von den Klagern die Erstattung eines Betrages i.H.v. insg. 992,88 €-. Der Bescheid richtete sich an den Klager zu 1) personlich und als gesetzlichen Vertreter der Klager zu 2) und zu 3). Begrundend fuhrte er aus, die Klager hatten am 27. Oktober 2020 einmalig eine Einkommensteuererstattung i.H.v. 1090,34 €- erhalten, die im Umfang von 992,88 €- anzurechnen sei. Den vom Klager zu 1) zu erstattenden Betrag bezifferte der Beklagte auf 653,59 €-, auf die Klagerin zu 2) entfielen 302,11 €- und auf den Klager zu 3) 37,18 €-. Einmalige Einnahmen seien in dem Monat, in dem sie zuflieen, zu berucksichtigen ([ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)). Sofern fur den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berucksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden seien, seien sie im Folgemonat zu berucksichtigen ([ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#)). Mit den (nunmehr) nachgewiesenen Einkommensverhaltnissen seien die Klager in geringerer Hilfebedurftig. Die Bewilligungsentscheidung sei wegen Kenntnis bzw. grob fahrlassiger Unkenntnis betr. die Minderung des Leistungsanspruchs nach [ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [ 330 Abs. 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. [ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr.4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufzuheben. Der Klager zu 1) wusste bzw. hatte wissen mussen, dass der zuerkannte Anspruch ganz oder teilweise entfallen sei. Dieser Pflichtversto masse auch den Klagern zu 2) und zu 3) nach [ 166, 278](#) Burgerliches Gesetzbuch (BGB) zugerechnet werden.

Hiergegen erhoben die Klager am 13. Januar 2021 Widerspruch, mit dem sie vorbrachten, die Lohnsteuerruckerstattung habe einen Zeitraum vor dem Leistungsbezug betroffen. Es sei deshalb fur ihn nicht erkennbar gewesen, dass die einmalige Einnahme als relevantes Einkommen zu berucksichtigen gewesen sei. Der Klager zu 1) habe daher weder fahrlassig noch vorsatzlich gehandelt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2021 wies der Beklagte den Widerspruch der Klager zuruck. Die Einkommensteuerruckerstattung vom 27. Oktober 2020 stelle, so der Beklagte, eine einmalige Einnahme i.S.d. [ 11 Abs. 3 SGB II](#) dar und sei im Monat des Zuflusses anzurechnen, zumal der Leistungsanspruch durch deren Berucksichtigung nicht entfallende. Durch die zusatzliche Berucksichtigung der einmaligen Einnahme im Oktober 2020 belaufe sich der Leistungsanspruch in diesem Monat lediglich auf insg. 103,92 €-. Insoweit sei ab dem 1. Oktober 2020

---

eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten, wegen der der Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) aufzuheben gewesen sei.

Hiergegen haben die Kläger am 12. Februar 2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Zu deren Begründung haben sie vorgebracht, dass [Â§ 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) normiere, dass eine vorläufige Entscheidung, soweit diese rechtswidrig sei, mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen sei. Die Aufhebung mit Bescheid vom 30. Dezember 2020 sei aber mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt. Dies lasse [Â§ 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) nicht zu. Eine vorläufige Entscheidung könne auch nicht, so die Kläger unter Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. April 2015 (- [B 14 AS 31/14 R](#) -, in juris) nach [Â§ 48 SGB X](#) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Änderungen für die Vergangenheit seien der abschließenden Entscheidung nach [Â§ 41a Abs. 4 SGB II](#) vorbehalten. Um eine solche handle es sich bei dem angefochtenen Bescheid aber nicht. Auch komme eine Umdeutung nicht in Betracht, da eine solche auf ein anderes Ziel gerichtet wäre. Eine endgültige Festsetzung sei gem. [Â§ 67 Abs. 4 SGB II](#) auch nur auf Antrag möglich. Im Übrigen habe der Beklagte entgegen [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) die einmalige Einnahme nicht im Folge-, sondern im Zuflussmonat angerechnet.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sei eine Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse nicht mehr möglich, eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheide daher aus. Andere leistungserhebliche Änderungen, insb. solche, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, könnten jedoch erfolgen. Die Vorläufigkeit der Bewilligung habe sich ausschließlich auf die wechselnde Zugehörigkeit der Kläger zu 2) und zu 3) zur Bedarfsgemeinschaft des Klägers zu 1) bezogen. Schwankendes Einkommen sei nicht Grund für die Vorläufigkeit gewesen. Bei der Einkommensteurrückzahlung handle es sich um eine unvorhersehbare einmalige Einnahme, sodass die Anwendung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) zulässig gewesen sei. Im Übrigen seien nach den verbindlichen Weisungen einmalige Einnahmen im Falle einer vorläufigen Festsetzung im bzw. ab dem Monat des Zuflusses zu berücksichtigen. Es liege kein Fall nach [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) vor, weil die vorläufigen Leistungen ohnehin unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht würden.

Mit Urteil vom 8. April 2022 hat das SG den Bescheid vom 30. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2021 aufgehoben. Zur

---

Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, für die vom Beklagten verhängte Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit fehle es an der erforderlichen Rechtsgrundlage, ein Rückgriff auf [Â§ 48 SGB X](#) sei nicht statthaft. Seien vorläufige Leistungsbewilligung bereits anfänglich rechtswidrig, sehe [Â§ 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#), abweichend von [Â§ 45 Abs.1 SGB X](#), die zwingende Rücknahme der Entscheidung für die Zukunft vor. Für anfänglich rechtmäßige vorläufige Bewilligungen, die durch nachträglich eintretende wesentliche Änderungen rechtswidrig geworden seien, fehle es an einer entsprechenden Regelung. Korrespondierend hierzu werde in der Literatur angenommen, dass eine Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person allenfalls mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber ab Änderung der Verhältnisse statthaft sei. Dies werde insb. durch die Gesetzesmaterialien gestützt, wonach eine Anwendung der [Â§ 45, 48 SGB X](#) zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt sei, da sich eine vorläufige Entscheidung nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledige. Überdies würde die vom Beklagten vorgenommene teilweise Aufhebung zu einer Umgehung des Ausschlusses der endgültigen Bewilligung ohne Antrag nach [Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) führen. Die vom Beklagten vorgenommene Unterscheidung zwischen einer Korrektur des prognostizierten Einkommens und des nicht prognostizierten Einkommens sei im Wortlaut der Regelung nicht verankert. Der angefochtene Bescheid sei überdies auch deswegen rechtswidrig, weil der Beklagte die Einkommensteuerrückzahlung im Monat des Zuflusses, dem Oktober 2020, und nicht im Folgemonat angerechnet habe. Nach [Â§ 11 Abs.3 Satz 3 SGB II](#) sei eine einmalige Einnahme im Folgemonat zu berücksichtigen, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne deren Berücksichtigung erbracht worden seien. Dies habe der Beklagte missachtet. Der Einschätzung des Beklagten, bei einer vorläufigen Leistungsbewilligung seien einmalige Einnahmen im oder ab dem Zuflussmonat zu berücksichtigen, weil vorläufige Leistungen ohnehin unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht würden und deswegen kein Fall des [Â§ 11 Abs.3 Satz 3 SGB II](#) vorliege, schließe es, das SG, sich nicht an. Der eindeutige Wortlaut des [Â§ 11 Abs.3 Satz 3 SGB II](#) differenziere nicht danach, ob die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit einem Vorläufigkeitsvorbehalt nach [Â§ 41a Abs. 1 SGB II](#) versehen gewesen sei oder nicht. [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) stelle eine normative Abweichung vom Zuflussprinzip dar und sei zwingend anzuwenden. Dass [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) der Verwaltungsvereinfachung dienen solle, rechtfertige keine Korrektur der gesetzlichen Vorschrift dahin, sie, abweichend vom Wortlaut, auf Fallkonstellationen nicht anzuwenden, in denen die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme im Folgemonat keine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringe. Die gegenteilige

---

Auffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG, Urteil vom 18. März 2020 – [L 3 AS 2746/18](#) -, in juris), vorläufige Leistungen seien keine „erbrachten“ Leistungen i.S.d. [Â§ 11 Abs.3 Satz1 SGB II](#), da ihnen nur eine Bindungswirkung bis zur endgültigen Klärung der Sach- und Rechtslage zukomme, greife jedenfalls für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 – 31. März 2021 begonnen hätten, nicht ein, da die Grundsicherungsträger in diesen Fällen abweichend von [Â§ 41a Abs.3 SGB II](#) nur auf Antrag über den monatlichen Leistungsanspruch entscheiden würden. Dies bedeute, dass in diesen Fällen auch vorläufig bewilligte Leistungen faktisch nicht unter dem Vorbehalt der Rückforderung ständen, da der Grundsicherungsträger diese ohne Mitwirkung des Leistungsberechtigten in Form eines Antrags auf endgültige Festsetzung gar nicht umsetzen könne.

Gegen das ihm am 16. Mai 2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 1. Juni 2022 Berufung beim LSG eingelegt. Zu deren Begründung bringt er unter Verweis auf seinen Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2021 vor, er halte an seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung, dass die Anwendung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) sowie die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme im Monat des Zuflusses (Oktober 2020) rechtmäßig seien, fest. Seine Rechtsauffassung werde auch vom LSG (Urteil vom 18. März 2020, a.a.O.) geteilt. Dass die befristete Sonderregelung des [Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) dem entgegenstehe, könne er, der Beklagte, nicht erkennen. Auch erschließe sich nicht, weshalb die Anwendung des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) vorliegend nicht statthaft gewesen sein solle, insb., wenn eine abschließende Entscheidung gemäß [Â§ 41a Abs. 3 SGB X](#) nicht (mehr) möglich sei. Da in Anwendung des [Â§ 67 Absatz 4 SGB II](#) eine abschließende Entscheidung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person getroffen werden dürfen, seien wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, auch rückwirkend nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) zu berücksichtigen. [Â§ 67 Abs. 4 SGB II](#) stelle insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 8. April 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

---

Die Klager verteidigen das angefochtene Urteil.

Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2022 haben die Klager, mit solchem vom 23. Juni 2022 der Beklagte das Einverstandnis mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung erklart.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insb. des Vorbringens der Beteiligten wird auf die (elektronisch gefahrten) Prozessakten beider Rechtszage sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden sind, verwiesen.

### **Entscheidungsgrande**

Die form- und fristgerecht (vgl. [ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des Beklagten, ber die der Senat nach dem erklarten Einverstandnis der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung entscheidet ([ 153 Abs. 1](#), [124 Abs. 2 SGG](#)), ist statthaft, da der erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 750,-  (vgl. [ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) berschritten ist und auch im brigen zulssig.

Die Berufung fhrt jedoch inhaltlich fr den Beklagten im Ergebnis nicht zum Erfolg.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 30. Dezember 2020 (Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2021), mit dem der Beklagte seinen Bescheid vom 14. Juni 2020 gegenber den Klagern zu 1  zu 3) teilweise, betr. den Monat Oktober 2020, aufgehoben und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen i.H.v. insg. 992,88  verfgt hat.

Der Bescheid vom 30. Dezember 2020 ist inhaltlich hinreichend bestimmt ([ 33 Abs. 1 SGB X](#)). Das Bestimmtheitserfordernis des [ 33 Abs. 1 SGB X](#) erfordert bei der Korrektur einer Bewilligungsentscheidung gegenber einer Mehrheit von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft, dass sich dem Bescheid hinreichend klar entnehmen lsst, an welche Mitglieder der Korrekturbedscheid adressiert und wer Verpflichteter der entsprechenden Erstattungsforderung ist (st.Rspr. des BSG, u.a. Urteil vom BSG, Urteil vom 29. April 2015  [B 14 AS 31/14 R](#) -, in juris, dort Rn. 15 f. m.w.N.). Hierbei ist es ausreichend, wenn ein eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Elternteil und minderjrigem Kind betreffender nderungsbescheid zwar nur gegenber dem Elternteil ergeht, jedoch zum einen mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen ist, dass der zurckzuzahlende Gesamtbetrag das Ergebnis einer

---

Addition von insgesamt mehreren, an die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gerichteten Korrekturentscheidungen ist, und dass zum anderen auch durch den Hinweis auf die gesetzliche Vertretung des Kindes ersichtlich wird, dass der Elternteil nicht (Gesamt-)Schuldner der Rückforderungssumme ist. Hieran gemessen ist die Adressierung des angefochtenen Bescheids allein an den Kläger zu 1) unschädlich, weil sich hier einleitend der Hinweis findet, dass sich der Bescheid an den Kläger u 1) persönlich und an ihn in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Kläger zu 2) und zu 3) richtet und der Beklagte überdies die Erstattungsforderung jeweils individuell berechnet und angefordert hat (Kläger zu 1): 653,59 €; Klägerin zu 2): 302,11 € und Kläger zu 3): 37,18 €).

Die teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligung durch den Beklagten knüpft in tatsächlicher Hinsicht daran an, dass dem Kläger zu 1) am 27. Oktober 2020 eine Steuererstattung i.H.v. 1.090,34 € zugeflossen ist. Diese Einkommensteuererstattung ist als Einkommen i.S.d. [§ 11 SGB II](#) bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und dem Folgend bei der Höhe des Leistungsanspruchs nach [§ 7, 19 SGB II](#) zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2008 – [B 4 AS 29/07 R](#) -, in juris). Nachdem der Zufluss mit dem 27. Oktober 2020 nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides am 14. Juni 2020 erfolgt ist, meint der Beklagte, er sei berechtigt, dieser Änderung der (finanziellen) Verhältnisse der Kläger im Wege einer (teilweisen) Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach [§ 48 SGB X](#) begegnen zu können.

Die Leistungsbewilligung im Bescheid vom 14. Juni 2020, mit der den Klägern u.a. für Oktober 2020 (i.H.v. 1.096,80 €), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. August 2020 – 31. Januar 2021 bewilligt worden sind, erfolgte nach [§ 41a Abs. 1 SGB II](#) vorläufig.

Nach [§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in der vom 1. August 2016 bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenztragungspflicht vom 26. Juli 2016 ([BGBl. I S. 1824](#) ff.) ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen (Nr. 1) oder ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (Nr. 2).

---

Der streitgegenständliche Bescheid vom 30. Dezember 2020 hebt die vorläufige Entscheidung des Beklagten im Bescheid vom 14. Juni 2020 teilweise, für den Monat Oktober 2020 auf. Dieser Regelungsgehalt kann nicht in eine endgültige Entscheidung mit einer endgültigen Leistungsfestsetzung, die hinter der vorläufigen zurückbleibt oder einen Anspruch ganz verneint, umgedeutet werden. Als in diesem Sinne abschließende Entscheidung über das zunächst nur vorläufig beschiedene Leistungsbegehren genügt die Regelungswirkung eines bloßen Änderungsbescheids nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) nicht. Denn den Anforderungen an eine i.S.d. [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) abschließende Entscheidung genügt nur ein Bescheid, der den ursprünglichen Vorläufigkeitsvorbehalt aufhebt und die begehrte Leistung als die âzustehende Leistungâ endgültig zuerkennt (BSG, Urteil vom 29. April 2015 â [B 14 AS 31/14 R](#) -, in juris, dort Rn. 26 ff.). Ausdrücklich enthält der Bescheid vom 31. Dezember 2020 keine abschließende Regelung i.d.S.; dem Wortlaut nach beschränken sich die Verfügungsakte darauf, dass die erteilte Bewilligung teilweise âaufgehobenâ und eine entsprechende Erstattungsforderung festgesetzt wird. Da sich deswegen für einen objektiven Empfänger aus dem Bescheid nicht hinreichend deutlich entnehmen lässt, dass dem Bescheid nunmehr endgültige Bindungswirkung zukommen solle, kann der Regelungsgehalt nicht in eine abschließende Entscheidung umgedeutet bzw. ausgelegt werden.

[Â§ 41a SGB II](#) soll das Jobcenter in die Lage versetzen, auch in Fällen, in denen über den geltend gemachten Anspruch wegen rechtlicher oder tatsächlicher Ungewissheit noch nicht abschließend entschieden werden kann, die im Bereich des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende existenzsichernden Geld- und Sachleistungen auf kurzem Wege verfügbar zu machen und dadurch Nachteile und Härten zu Lasten der Berechtigten zu vermeiden. [Â§ 41a Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) verpflichtet den Leistungsträger in diesem Zusammenhang ausdrücklich, auch den Grund der Vorläufigkeit in den Bescheid aufzunehmen. Für den Leistungsempfänger muss demnach aus dem Bescheid hinreichend deutlich erkennbar sein, dass und warum die Leistung nur vorläufiger Natur ist. Hiermit soll dem Leistungsempfänger zugleich vor Augen geführt werden, dass die einstweilige Leistungsgewährung mit einer Erstattungspflicht behaftet ist und nicht geeignet ist, Vertrauensschutz aufzubauen.

Auch auf die vorläufige Entscheidung nach [Â§ 41a SGB II](#) finden grundsätzlich die Vorschriften des SGB X zur Bestandskraft Anwendung (vgl. [Â§ 40 Abs. 1 SGB II](#); Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. [Stand April 2022], [Â§ 41a](#), Rn. 43). Indes beinhaltet [Â§ 41a SGB II](#) in seinem Abs. 2 Satz 4 eine Regelung, dass, soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 (des [Â§ 41a SGB II](#)) rechtswidrig

---

ist, sie für die Zukunft zurückzunehmen ist. Â§ 41a Abs. 2 Satz 4 enthält nach seiner Terminologie (ârechtswidrig istâ, âzurückzunehmenâ) zwar nur einen ausdrÃ¼cklichen Normbefehl zur RÃ¼cknahme anfÃ¼nglich rechtswidriger vorlÃ¤ufiger Verwaltungsakte, losgelÃ¶st hiervon wurde jedoch mit der Regelung des [Â§ 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) klargestellt, dass auch bei einer vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung eine Korrektur auÃerhalb einer endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung mÃ¶glich sein soll. I.d.S. ist im Gesetzesentwurf der Bundesregierung ausdrÃ¼cklich angefÃ¼hrt, dass, wenn in den VerhÃltnissen eine wesentliche Ãnderung zu Gunsten des Leistungsbegehrenden eintritt, eine âAufhebungâ (und Neufeststellung) mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit wÃhrend des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung âweiterhinâ mÃ¶glich sei (vgl. [BT-Drucks. 18/8041, S. 53](#)).

DemgegenÃ¼ber ist eine RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung nach [Â§ 41 a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) dem Grund nach dann nicht erforderlich und geboten, wenn eine endgÃ¼ltige Entscheidung erfolgt. Die abschlieÃende Entscheidung ersetzt und erledigt mit ihrem Erlass gemÃÃ [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) die vorlÃ¤ufige Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch, ohne dass es einer Aufhebung oder Ãnderung dieser vorlÃ¤ufigen Entscheidung bedarf (st. Rspr. des BSG, u.a. Urteil vom 5. Juli 2017 â [B 14 AS 36/16 R](#) â und vom 17. September 2020 â [B 4 AS 3/20 R](#) â beide m.w.N. in juris). I.d.S. hat auch der Gesetzgeber nur einen eingeschrÃ¤nkten Anwendungsbereich der Regelung des [Â§ 41 a Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) gesehen, wie sich aus der weiteren BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfes ergibt. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (vom 6. April 2016, [BT-Drucks. 18/8041, S. 53](#)) soll eine rÃ¼ckwirkende Korrektur zu Ungunsten der leistungsberechtigten Personen systematisch nicht angezeigt sein, da sich die vorlÃ¤ufige Entscheidung durch eine abschlieÃende Regelung erledige, eine Aufhebung mithin nicht erforderlich sei (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Februar 2021 â [L 31 AS 1562/20 B ER](#) -, in juris). Da sich jedoch mit dieser Argumentation alle Ãnderungen vorlÃ¤ufiger LeistungsgewÃhrungen verneinen lieÃen, da sich schlieÃlich alle vorlÃ¤ufigen Entscheidungen mit der abschlieÃenden Entscheidung auf sonstige Weise erledigen (vgl. BlÃ¼ggel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 44a SGB XII](#) Rn. 63 zur Parallelregelung im SGB XII), vermag der Senat auch in Ansehung der GesetzesbegrÃ¼ndung einen Ausschluss einer Ãnderung vorlÃ¤ufiger Leistungsbewilligungen mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zuungunsten des Leistungsberechtigten nicht anzunehmen, insb., wenn die Rechtswidrigkeit der vorlÃ¤ufigen Bewilligung nicht den Grund der VorlÃ¤ufigkeit betrifft. Ãberdies ist vorliegend zu berÃ¼cksichtigen, dass nach [Â§ 67 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II](#) in der ab dem 29. Mai 2020 geltenden Fassung des Gesetzes zu sozialen MaÃnahmen

---

zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20. Mai 2020 ([BGBl. I. S. 1055](#) ff.), sofern über die Leistungen nach [Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) vorläufig zu entscheiden ist, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, abweichend von [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch entscheiden. Damit entfällt (zeitlich befristet) nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Befugnis des Jobcenters, über den Leistungsanspruch von Amts wegen abschließend zu entscheiden. Da jedoch die leistungsberechtigte Person ihr im Regelsystem ([Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)) vorgesehene Antragsrecht behält, würde ein Ausschluss der Anwendbarkeit des [Â§ 48 SGB X](#) für die Vergangenheit u.a. dazu führen, dass leistungsrelevante Sachverhalte, die den Jobcentern erst nach der (vorläufigen) Leistungsbewilligung bekannt werden, keine leistungsrechtlichen Auswirkungen mehr zeitigen könnten. Da jedoch diese (mittelbaren) materiellrechtlichen Folgewirkungen bei von vornherein endgültigen Bewilligungsentscheidungen nicht bestehen, ist es (auch) unter Aspekten der Gleichbehandlung (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [Â§ 67 SGB II](#), Stand: 30. Mai 2022, Rn. 37) zur Überzeugung des Senats gerechtfertigt, jedenfalls in Fällen, die, wie der vorliegende, unter die Regelung des [Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) fallen, die Anwendbarkeit des [Â§ 48 SGB X](#) auch für die Vergangenheit bei einer vorläufigen Leistungsbewilligung nach [Â§ 41a SGB II](#) während des noch laufenden Bewilligungszeitraums nicht auszuschließen (vgl. hierzu Groth, a.a.O., Rn. 38; Hengelhaupt, in Hauck/Noftz SGB II, [Â§ 41a](#), Rn. 275; Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, [Â§ 67](#), Rn. 17; vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. Januar 2022 – L 13 AS 1753/21 – n.v.).

[Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) bestimmt, dass soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist. Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruches geführt haben würde. Nach [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i.V. m. [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) handelt es sich hierbei um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, so dass für Ermessenserwägungen kein Raum besteht.

Eine rechtserhebliche Änderung i.S.d. [Â§ 48 SGB X](#) liegt insb. dann vor, wenn der Anspruch nach dem für die Leistung maßgebenden materiellen Recht entfallen ist. Wesentlich ist hierbei jede tatsächliche oder rechtliche Änderung, die sich auf

---

Grund oder Höhe der bewilligten Leistung auswirkt.

Die Kläger hatten (auch im Oktober 2020) als erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. [§ 7 Abs. 1 SGB II](#) bzw. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, konkret auf Arbeitslosengeld II nach [§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) bzw. auf Sozialgeld nach [§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind ([§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)). Nach [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen. Bei der Einkommenssteuererstattung von 1.096,80 € handelt es sich um Einkommen i.d.S. [§ 11 SGB II](#) (BSG, Urteil vom 30. September 2008, a.a.O.). Als einmalige Einnahme ist es hierbei grds. nach [§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zugeflossen ist. Indes bestimmt [§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#), dass, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, die einmalige Einnahme im Folgemonat berücksichtigt wird. Da Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts monatlich im Voraus erbracht werden (vgl. [§ 42 Abs. 1 SGB II](#)), mithin die Leistungen für Oktober 2020 zum Zeitpunkt des Zuflusses bereits erbracht worden sind, ist die Einkommenssteuererstattung erst im November 2020 und nicht, wie vom Beklagten unternommen, im Oktober 2020 zu berücksichtigen ist. Auch das Urteil des 3. Senates des LSG (Urteil vom 18. März 2020, a.a.O., Rn. 36 ff. der juris-Veröffentlichung) bedingt, anders als der Beklagte meint, keine abweichende Beurteilung. Die dortige Auffassung, der Anwendungsbereich des [§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) (im dortigen Verfahren [§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) a. F.) sei auf Erstattungsverlangen hinsichtlich bereits ausgezahlter, endgültig bewilligter Leistungen beschränkt, hingegen würden bei lediglich vorläufig bewilligten Leistungen diese Leistungen stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht, findet im Wortlaut der Regelung keinen Rückhalt. Überdies veranlagt die, auf das Urteil des BSG vom 19. August 2015 (- [B 14 AS 13/14 R](#) -, in juris, dort Rn. 16) gründende Argumentation, eine vorläufige Bewilligung sei nur eine Zwischenlösung, die auf eine Ersetzung durch eine endgültige Entscheidung nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Vorläufigkeit angelegt sei, vor dem Hintergrund dessen, dass der Beklagten eine endgültige Entscheidung nach [§ 67 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SGB II](#) verwehrt ist, vorliegend nicht. Es verbleibt vielmehr dabei, dass [§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) eine normative Abweichung vom Zuflussprinzip darstellt, die von den Jobcentern zwingend anzuwenden ist. Dass [§](#)

---

[11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, rechtfertigt keine Korrektur der gesetzlichen Vorschrift dahin, sie abweichend vom Wortlaut auf Fallkonstellationen nicht anzuwenden, in denen die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme im Folgemonat keine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt (vgl. BSG, Urteil vom 18. Mai 2022 – B 7/14 AS 9/21 R -, in juris, dort Rn. 33 ff.).

Mithin hat der Beklagte den Zufluss der Einkommenssteuerrückckerstattung fehlerhaft bereits im Oktober 2020 berücksichtigt; der Bescheid des Beklagten vom 30. Dezember 2020 (Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2021) ist hiernach, wie vom SG zutreffend angenommen, rechtswidrig.

Die Berufung der Beklagten gegen das den streitgegenständlichen Bescheid aufhebende Urteil des SG vom 8. April 2022 ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 SGG](#)) liegen nicht vor.  
Â

Erstellt am: 30.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024